

Handlungsanweisung Nr. 1

**„Gewährung von Leistungen aus dem Vermittlungsbudget
gemäß § 16 SGB II in Verbindung mit § 44 SGB III“**

Inhaltsverzeichnis

1.	Gesetzliche Grundlagen.....	- 3 -
2.	Ziel und Inhalt.....	- 3 -
3.	Abgrenzung.....	- 3 -
4.	Förderfähiger Personenkreis	- 4 -
5.	Voraussetzungen	- 4 -
6.	Inhalte der Förderung.....	- 6 -
7.	Vorrangige Leistungen anderer Reha-Träger	- 7 -
8.	Förderausschluss.....	- 7 -
9.	Eigenleistungsfähigkeit.....	- 7 -
10.	Leistungsumfang/Entscheidungsbefugnis	- 8 -
11.	Fachprogramm/Haushalt.....	- 9 -
12.	Schlussbestimmungen	- 11 -
	Anlage.....	- 12 -

1. Gesetzliche Grundlagen

§ 44 SGB III

Förderung aus dem Vermittlungsbudget

- (1) Ausbildungssuchende, von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitsuchende und Arbeitslose können aus dem Vermittlungsbudget der Agentur für Arbeit bei der Anbahnung oder Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung gefördert werden, wenn dies für die berufliche Eingliederung notwendig ist. Sie sollen insbesondere bei der Erreichung der in der Eingliederungsvereinbarung festgelegten Eingliederungsziele unterstützt werden. Die Förderung umfasst die Übernahme der angemessenen Kosten, soweit der Arbeitgeber gleichartige Leistungen nicht oder voraussichtlich nicht erbringen wird.
- (2) Nach Absatz 1 kann auch die Anbahnung oder die Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung mit einer Arbeitszeit von mindestens 15 Stunden wöchentlich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz gefördert werden.
- (3) Die Agentur für Arbeit entscheidet über den Umfang der zu erbringenden Leistungen; sie kann Pauschalen festlegen. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts sind ausgeschlossen. Die Förderung aus dem Vermittlungsbudget darf die anderen Leistungen nach diesem Buch nicht aufstocken, ersetzen oder umgehen.

§ 6b SGB II

Rechtsstellung der zugelassenen kommunalen Träger

- (1) Die zugelassenen kommunalen Träger sind anstelle der Bundesagentur im Rahmen ihrer örtlichen Zuständigkeit Träger der Aufgaben nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 mit Ausnahme der sich aus den §§ 44b, 48b, 50, 51a, 51b, 53, 55, 56 Absatz 2, §§ 64 und 65d ergebenden Aufgaben. Sie haben insoweit die Rechte und Pflichten der Agentur für Arbeit.

2. Ziel und Inhalt

Es bestehen keine detaillierten gesetzlichen Vorgaben zu den Ausgestaltungen der Fördermöglichkeiten des Vermittlungsbudgets. Die Förderung aus dem Vermittlungsbudget muss deshalb in Ausübung des Ermessens durch jeden Fallmanager im Einzelfall festgelegt werden. Das Vermittlungsbudget soll als flexibles und am individuellen Bedarf ausgerichtetes Instrument zur Beseitigung individueller Problemlagen verwendet werden.

Im Vordergrund steht die Frage, ob und welche in der Person liegende Handlungsbedarfe beseitigt werden müssen, und nicht, welche Leistungen beantragt werden können. Ein zielgerichtetes und bedarfsorientiertes Vorgehen und die Beschränkung auf wirklich notwendige Sachverhalte sind dabei unerlässlich.

3. Abgrenzung

Aus dem Vermittlungsbudget können Kosten für Nachweise (z.B. Berechtigungsscheine, Zertifizierungen, Gesundheitsnachweise), die im Zusammenhang mit der beruflichen Eingliederung erforderlich sind, übernommen werden. Sobald mit dem Erwerb des Nachweises jedoch eine Qualifizierung/Kennntnisvermittlung verbunden ist, findet **§ 45 SGB III** Anwendung.

Bestehen gesetzliche Verpflichtungen des **Arbeitgebers** zur Übernahme z.B. von Kosten für Arbeitsschutzbekleidung oder gewährt er gleichartige Leistungen, ist eine Förderung aus dem Vermittlungsbudget hierfür ausgeschlossen.

Mit der Förderung dürfen keine gesetzlich geregelten Eingliederungsleistungen umgangen, ersetzt oder aufgestockt werden (**Umgehungs-, Ersetzungs- und Aufstockungsverbot**). So dürfen beispielsweise Lohnkostenzuschüsse nicht aufgestockt werden oder Kinderbetreuungskosten nicht aus dem Vermittlungsbudget erbracht werden (da kommunale Leistung).

4. Förderfähiger Personenkreis

Förderfähig sind ALG II-Empfänger, die ausbildungs- oder arbeitsuchend oder von Arbeitslosigkeit bedroht sind. Ebenso wie bei § 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 45 SGB III ist der mögliche Personenkreis beim Merkmal "von Arbeitslosigkeit bedroht" weit zu fassen, so dass bei bestehendem - auch ergänzendem - Leistungsbezug von Erwerbstätigen davon auszugehen ist.

In sinngemäßer Anwendung des § 17 Nr. 2 und 3 SGB III zählen demnach zum förderfähigen Personenkreis auch:

- Berufsrückkehrer (§20 SGB III)
- Leistungsberechtigte, die neben ihrer beruflichen Tätigkeit aufstockend Arbeitslosengeld II erhalten (sog. Erwerbenaufstocker)
- Hochschulabsolventen
- Selbständige, deren Existenz nicht mehr gesichert ist
- Beschäftigte in Transfer- oder Auffanggesellschaften
- Ausbildungssuchende
- Teilnehmer an der Einstiegsqualifizierung

5. Voraussetzungen

- **Anbahnung oder Aufnahme** einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung (Besonderheiten bei Ausbildung s.u.)
- **Notwendig** für die berufliche Eingliederung
- **Antragstellung vor** dem leistungsbegründenden Ereignis

Zur **Anbahnung** gehören alle Aktivitäten, die mittelbar die Aufnahme eines versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses unterstützen. Dazu kann zunächst auch der Abbau von vermittlungsrelevanten Hemmnissen zählen. Leistungen aus dem Vermittlungsbudget müssen die Eingliederungschancen deutlich verbessern, indem die individuellen Handlungsbedarfe zielgerichtet und bedarfsorientiert (ggf. schrittweise) abgebaut und die Erreichung der Eingliederungsziele unterstützt werden. Es gilt zu beachten, dass bei der Anbahnung/Aufnahme von nicht versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen (z.B. Beamte oder Anwärter) eine Förderung aus dem Vermittlungsbudget unzulässig ist.

Eine Förderung zur Anbahnung/Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit aus dem Vermittlungsbudget ist nicht zulässig!

Versicherungspflicht

- (1) Die Versicherungspflicht bestimmt sich nach den §§ 24, 25 SGB III. Maßgeblich ist die Versicherungspflicht in der Arbeitslosenversicherung.
- (2) Erwerbsfähige Hilfebedürftige **ohne** Anspruch auf Arbeitslosengeld, die eine Beschäftigung mit einem Arbeitsentgelt von mehr als 450 Euro, höchstens jedoch 800 Euro monatlich ausüben, unterliegen der Versicherungspflicht in der Arbeitslosenversicherung; die wöchentliche Arbeitszeit ist ohne Bedeutung. Die Anbahnung oder Aufnahme einer solchen Beschäftigung kann aus dem Vermittlungsbudget gefördert werden
- (3) **Nicht förderfähig sind:**
 - Mini-Jobs
 - Beschäftigungsverhältnisse gemäß §16e SGB II (nicht versicherungspflichtig),
 - Beschäftigungen nach dem Jugendfreiwilligendienstgesetz - JFDG (keine Beschäftigung im Sinne des § 7 SGB IV)
 - Beschäftigte im Rahmen des Bundesprogramms Bürgerarbeit
 - Beschäftigungen nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz (BFDG)
 - Kostenübernahme für Meldetermine bei Rententrägern, Agentur für Arbeit, sonstige Dritte (Behörden, Amtsärzte), welche durch das Jobcenter veranlasst wurden
-> Übernahme erfolgt aus dem Verwaltungsbudget des Jobcenters

Im Rahmen des Vermittlungsbudgets kann eine **Arbeitsaufnahme** auch über den ersten Arbeitstag hinaus unterstützt werden, z.B. zur Überwindung von Schwierigkeiten während der Probezeit, soweit die Antragstellung vor Arbeitsaufnahme erfolgt. Ein eventuell eintretender Wegfall der Hilfebedürftigkeit durch die Arbeitsaufnahme hindert die Förderung während der Stabilisierungsphase nicht.

Eine Förderung aus dem Vermittlungsbudget kann auch bei **Anbahnung einer Ausbildung** (schulische oder betriebliche Ausbildung/Einstiegsqualifizierung) erfolgen, jedoch **nicht bei Aufnahme einer Ausbildung**. Soweit die aufgenommene Ausbildung grundsätzlich mit Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) oder BAföG förderungsfähig ist, scheidet eine Förderung aus dem Vermittlungsbudget für Leistungen zur Aufnahme der Ausbildung, die im Rahmen von BAB oder BAföG vorgesehen sind, aus. Dies gilt auch für Leistungen, die im Rahmen der Einkommensanrechnung (BAB und BAföG) berücksichtigt werden (z.B. Werbungskosten im BAföG).

Eine Förderung nach dem § 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 44 SGB III ist dann **notwendig**, wenn ohne sie der gleiche Erfolg (Integration oder Integrationsfortschritt) auch auf anderem Wege wahrscheinlich nicht eintreten würde. Es sind nur Kosten erstattungsfähig, die im Zusammenhang mit der beruflichen Eingliederung angemessen und erforderlich sind.

Damit orientiert sich die Notwendigkeit insbesondere an den im Beratungs- und Vermittlungsgespräch ermittelten Integrationschancen, den vorhandenen Hemmnissen und dem daraus abgeleiteten strategischen Vorgehen entsprechend der Eingliederungsvereinbarung. Die Förderung ist auf die Übernahme der angemessenen Kosten begrenzt. Die Angemessenheit bildet die Obergrenze der individuellen Hilfestellung. Erstattungsfähig sind deswegen beispielsweise nur die tatsächlich entstandenen und nachweisbaren Kosten für Fahrten zu Vorstellungsgesprächen.

Als **Antragstellung** gilt jede schriftliche, mündliche oder fernmündliche Erklärung, die erkennen lässt, dass Leistungen begehrt werden. Bei mündlicher oder fernmündlicher Antragstellung ist eine nachvollziehbare Dokumentation vorzunehmen!

Im Falle einer schriftlichen Antragstellung sollen die im Fachprogramm comp.ASS hinterlegten Antragsformulare genutzt werden.

Bei der **Leistungserbringung durch Dritte** (z.B. Umzug) soll eine Markterkundung durch den Bewerber durchgeführt werden. Es sollen mindestens drei Vergleichsangebote voneinander unabhängiger gewerblicher Anbieter vorgelegt werden. Erstattungsfähig sind die Kosten bis zur Höhe des wirtschaftlichsten Angebotes (Angemessenheit). Mit dem Bewerber kann vereinbart werden, dass die durch einen Dritten erbrachten Leistungen diesem direkt vergütet werden. Eine Rechtsbeziehung zwischen dem Grundsicherungsträger und dem Dritten ergibt sich dadurch nicht.

Auch die Aufnahme einer Beschäftigung im **europäischen Ausland** kann mit dem Vermittlungsbudget gefördert werden. Als Nachweis der Versicherungspflicht einer Beschäftigung in EU-/EWR-Staaten oder der Schweiz genügt die Vorlage einer Bescheinigung des ausländischen Arbeitgebers in deutscher Sprache, aus der hervorgeht, dass er ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis mit dem Arbeitnehmer nach dem Recht des Staates eingegangen ist, in dem er seinen Geschäftssitz hat. Bei berechtigten Zweifeln an der Richtigkeit der vorgelegten Bescheinigung kann die Vorlage weiterer Beweismittel verlangt werden (z.B. die Vorlage einer Bescheinigung des zuständigen Sozialversicherungsträgers). Die Beschäftigung im Ausland muss mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassen.

Bei Leistungen aus dem Vermittlungsbudget zur **Unterstützung eines Wohnortwechsels im Rahmen einer Arbeitsaufnahme** ist zu erwirken, dass eine **Meldebescheinigung des aufnehmenden Wohnortes** vorgelegt/zugesandt wird. Der Gewährung der Leistungen soll in der Regel mit diesem Vorbehalt versehen werden.

Die **Zahlung von sog. Motivations- oder Durchhalteprämien sowie von Prämien**, die eine Subventionierung einer von den Arbeitsuchenden beispielsweise wegen ihrer niedrigen Entlohnung als unattraktiv bewerteten Beschäftigung darstellen, ist nach §16 SGB II i. V. m. § 44 SGB III **nicht möglich**.

6. Inhalte der Förderung

Als mögliche Inhalte kommen u.a. folgende Förderfelder in Betracht (vgl. auch Anlage 1):

- Bewerbungskosten
- Mobilität *
- Arbeitsmittel
- Nachweise
- sonstige Kosten

Die Förderung aus dem Vermittlungsbudget wird als **Zuschuss** gewährt.

* Aus § 16 Abs. 2 Satz 2 SGB II ergibt sich ein Aufstockungs- und Umgehungsverbot, welches eine Gewährung von Leistungen aus dem Vermittlungsbudget (hier: Fahrkostenbeihilfe) nach § 45 SGB III neben der Bereinigung erzielten Einkommens nach § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 SGB II alte Fassung/§ 11b Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB II neue Fassung i. V. m. § 6 Abs. 1 Nr. 3 b Alg II–V verbietet. Die Einkommensbereinigung hat zwingenden Charakter und geht daher einer Ermessensleistung aus dem Vermittlungsbudget vor.

Im Ergebnis bedeutet dies, dass im Rahmen der Förderung der Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung eine Gewährung von Leistungen aus dem Vermittlungsbudget (hier: Fahrkostenbeihilfe) nur so lange erfolgen darf (vorausgesetzt, sämtliche anderen Tatbestandsvoraussetzungen sind erfüllt und das dem jeweiligen Mitarbeiter zur Seite stehende Ermessen wurde ausgeübt), bis eine Absetzung der Aufwendungen für Fahrten zur Arbeit nach § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 SGB II alte Fassung/§ 11 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB II neue Fassung i. V. m. § 6 Abs. 1 Nr. 3 b) Alg II–V erfolgen kann. Dies ist im jeweiligen Einzelfall zu bestimmen und hängt regelmäßig vom Zeitpunkt des ersten Lohnzuflusses ab. In jedem Fall verbietet sich jedoch eine Leistungsgewährung pauschal für 6 Monate (vgl. § 53 Abs. 2 Nr. 3 b), § 54 Abs. 4 SGB III a.F.).

Im Übrigen ist zu beachten, dass dem Tatbestandsmerkmal „notwendig“ in § 45 Abs. 1 Satz 1 letzter Halbsatz SGB III besondere Beachtung zu schenken ist. Denn die Rechtsprechung des BSG zum SGB III, die im Bereich des SGB II auch zu beachten ist, betont regelmäßig, dass dem Begriff der „Notwendigkeit“ ein Element der Unverzichtbarkeit im Sinne einer strengen Kausalität bzw. einer engen Kausalität innewohnt (vgl. BSG, Urteil vom 29.01.2009 – B 7/7a AL 26/07 R; BSG, Urteil vom 04.03.2009 – B 11 AL 50/07 R; Sächsisches LSG, Urteil vom 15.07.2010 – L 3 AS 380/09). Zweck der Förderung mit entsprechenden Leistungen aus dem Vermittlungsbudget sei vorwiegend, finanzielle Hindernisse zu beseitigen, die im konkreten Fall dem Eintritt bzw. Wiedereintritt ins Berufs-/Erwerbsleben im Wege stehen. Es soll vor allem verhindert werden, dass die unmittelbare Arbeitsaufnahme an fehlenden Mitteln scheitert. Im Sinne der vorstehenden Ausführungen ist die mögliche Gewährung von Leistungen aus dem Vermittlungsbudget zu prüfen und eine Entscheidung zu treffen.

7. Vorrangige Leistungen anderer Reha-Träger

Nach § 22 Abs. 2 SGB III dürfen allgemeine und besondere Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (hierzu gehören auch Leistungen nach § 44 SGB III) nur erbracht werden, sofern nicht ein anderer Rehabilitationsträger zuständig ist. Leistungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Durchführung von Beratungs- und Vermittlungsgesprächen im Jobcenter, bei der Agentur für Arbeit, Rententrägern, Amtsärzten oder vergleichbaren Institutionen stehen und durch den Fallmanager veranlasst werden, sind aus den Verwaltungskosten des Jobcenters zu erbringen.

8. Förderausschluss

Wer beabsichtigt, ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis (z. B. Beamtenanwärter) aufzunehmen, kann keine Förderung aus dem Vermittlungsbudget erhalten.

Soweit die aufgenommene Ausbildung grundsätzlich mit Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) oder BAföG förderungsfähig ist, scheidet eine Förderung aus dem VB für Leistungen zur Aufnahme der Ausbildung, die im Rahmen von BAB oder BAföG vorgesehen sind, aus. Dies gilt auch für Leistungen, die im Rahmen der Einkommensanrechnung (BAB und BAföG) berücksichtigt werden (z. B. Werbungskosten im BAföG).

9. Eigenleistungsfähigkeit

Die individuelle Förderung ist an den Gegebenheiten des Einzelfalles auszurichten. Dabei **ist** die Eigenleistungsfähigkeit zu würdigen. Zur Vermeidung eines nicht vertretbaren Verwaltungsaufwandes ist von einer detaillierten Prüfung der Einkommensverhältnisse abzusehen. Als Orientierung können u.a. die Dauer der Arbeitslosigkeit, persönliche oder familiäre Verhältnisse dienen.

10. Leistungsumfang/Entscheidungsbefugnis

Für die Höhe des zu gewährenden Leistungsumfangs sind grundsätzlich möglichst gleiche qualitative Beurteilungsmaßstäbe anzulegen. So ist insbesondere für die Ermittlung von Anspruchsgrundlage und Vergleichbarkeit bei Mobilitätshilfen das Bundesreisekostengesetz (BRKG) als Orientierung zu verwenden. Vor Gewährung einer Leistung zur Unterstützung der Mobilität ist deshalb grundsätzlich die Nutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels zu prüfen und in der Akte zu vermerken.

Für die Ermittlung von Entfernungen ist der Routenplaner klicktel anzuwenden.

Unabhängig von den in der Eingliederungsvereinbarung vereinbarten Grundsätzen zur Erstattung von Leistungen aus dem Vermittlungsbudget, erfolgt die Erstattung von tatsächlich entstandenen Kosten (z.B. Bewerbungskosten) auf der Basis einer jeweils gesonderten Antragstellung.

Folgende Leistungsgewährungen sind durch den Fallmanager vorzubereiten und abschließend zu entscheiden:

1. Ausrüstungsbeihilfen bis zu einer Höhe von 150,00 Euro
2. Reisekosten zur auswärtigen Arbeitsaufnahme bis zu einer Höhe von 300,00 Euro
3. Reisekosten zum Vorstellungsgespräch bis zu einer Höhe von 130,00 Euro
4. Fahrkostenbeihilfen für die tägliche Fahrt zwischen Arbeits- und Wohnort bis zu einer Höhe von 300,00 Euro monatlich
5. Trennungskostenbeihilfen bei getrennter Haushaltsführung bis zu 300,00 Euro monatlich
6. Umzugskosten bei Wohnortwechsel im Rahmen einer Arbeitsaufnahme bis zu einer Höhe von 1.000,00 Euro; bei Umzug ohne eigenen Hausstand bis zu einer Höhe von 500,00 Euro
7. Sonstiges (z.B. Verbesserung des persönlichen Erscheinungsbildes) bis zu einer Höhe von 100,00 Euro

Zur Orientierung bei der Entscheidungsfindung dient ein einheitlicher Handlungsrahmen, der als Anlage 1 dieser Handlungsanweisung beigelegt ist.

Alle nicht genannten Leistungen sowie sich in Art und Umfang über die in den Punkten 1 - 7 hinaus erstreckenden Leistungen sind durch die Sachbearbeiter vorzubereiten und mit Dokumentation, Entscheidungsvorschlag und Begründung dem örtlich zuständigen Bereichsleiter Eingliederung zur Entscheidung vorzulegen.

Wenn einem Antrag in vollem Umfang stattgegeben wird, ist bei einem entsprechenden Vermerk des Kunden auf den Antragsunterlagen eine Bescheiderteilung entbehrlich.

11. Fachprogramm/Haushalt

In comp.ASS sind folgende Anträge und Bescheide zu den einzelnen Leistungen aus dem Vermittlungsbudget hinterlegt:

		Anträge über „Person“ (durch FM)	Bescheide über Maßnahmekarte	Zahlbarmachung (durch MA Trägerservice)
Bewerbungs- kosten	Bewerbung auf Stellenangebote			
	Initiativbewerbungen	AT Bewerbungskosten		Bewerbungskosten
	Bewerbungen f. Erst- u. Zweitausbildung		„Hilfe zur Arbeit“	
	Reisekosten	AT Reisekosten		Reisekosten
Mobilität	Monatskarte			Fahrkosten tägliche Pendelfahrten(max . bis zum Kalendertag des ersten Lohnzuflusses)*
	tägliche Pendelfahrten	AT Pendelfahrten		
	einmaliger Antritt zur auswärtigen Arbeitsstelle		„Beschäftigung“	Fahrkosten Antritt Beschäftigung
	Kosten für auswärtige Unterbringung inkl. Familienheimfahrt	AT getrennte Haushaltsführung		getrennte Haushaltsführung
	Umzugskosten	AT Umzugskosten		Umzugskosten
Arbeitsmittel		AT Arbeitsmittel	„Beschäftigung“	Arbeitsmittel
Nachweise	Berechtigungsscheine , Gesundheitsnachweis e, Impfungen	AT Arbeitsmittel	„Hilfe zur Arbeit“	Vermittlungsbudget Sonstiges
sonstige Kosten	Anpassung des Erscheinungsbildes an Anforderungen des Berufsbildes	AT Arbeitsmittel	„Hilfe zur Arbeit“	Vermittlungsbudget Sonstiges
	Führerschein-Erwerb	AT Arbeitsmittel	„Hilfe zur Arbeit“	Vermittlungsbudget Sonstiges

*Beispiel: Arbeitsaufnahme am 01.09, erster Lohnzahlung am 20.10.-> VB möglich vom 01.09. - 19.10.

Durch die zuständigen Bearbeiter ist wie folgt zu verfahren:

1	<p>Aus comp.ASS ist dem Antragsteller nach Ansteuerung der Person über den Rollbalken der entsprechende Antrag auf Leistungen aus dem Vermittlungsbudget auszureichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> i. AT Arbeitsmittel + sonstige Kosten ii. AT Bewerbungskosten iii. AT getrennte Haushaltsführung iv. AT Pendelfahrten v. AT Reisekosten vi. AT Umzugskosten 	Fallmanager
2	<p>Die Antragsunterlagen sind auf Vollständigkeit, Plausibilität und Förderfähigkeit zu prüfen. Die Prüfung inkl. Ermessensausübung ist über einen Termineintrag in comp.ASS zu dokumentieren und an den Mitarbeiter Trägerservice weiterzuleiten. Der Antrag und die Anlagen sind zu scannen und per Aufgabe an den Trägerservice senden</p>	Fallmanager
3	<p>In comp.ASS ist nach Ansteuerung der Maßnahmekarte über die Aufrufschnittstelle „Beschäftigung“ ----></p> <ul style="list-style-type: none"> i. „Arbeitsmittel“ ii. „Fahrtkosten Antritt Beschäftigung“ iii. „Fahrtkosten tägliche Pendelfahrten“ iv. „getrennte Haushaltsführung“ v. „Umzugskosten“ <p>bzw. „Hilfe zur Arbeit“ ----></p> <ul style="list-style-type: none"> i. „Bewerbungskosten“ ii. „Reisekosten“ iii. „Vermittlungsbudget sonstiges“ <p>die Maßnahme (Beginn + Ende Datum, bzw. Beginn = Ende Datum) anzulegen.</p>	Mitarbeiter Trägerservice
4	<p>Negative Entscheidung Ablehnungsbescheid und Abschluss der Maßnahme im comp.ASS (Beginn = Ende Datum). Ansteuerung der Bescheidvorlage über Rollbalken; Verscannung des Bescheides.</p>	Fallmanager
5	<p>Positive Entscheidung Bescheiderstellung und Kostenhinterlegung. Ansteuerung der Bescheidvorlage über Rollbalken; Verscannung des Bescheides.</p>	Mitarbeiter Trägerservice
6	<p>Haushaltsstelle für Leistungen aus dem Vermittlungsbudget: 533040</p> <p>automatische Ansteuerung des jeweiligen Leistungstyps durch Fachprogramm; statistische Erfassung und Unterscheidung erfolgt zentral unter Berücksichtigung der korrekten Maßnahme und Typenauswahl; durch die Buchung wird ein automatischer Lebenslaufeintrag in comp.ASS erzeugt.</p>	MA Trägerservice

7	einmalige/monatliche Zahlbarmachung aufgrund Nachweisführungen über zentrale Mittelbewirtschaftung	Mitarbeiter Trägerservice
8	Rückforderungen/Aufhebungen über Fallmanagement: Anhörungsverfahren und Erstellen des Aufhebungs- bzw. Widerrufs- und Erstattungsbescheides durch FM Buchung Rückforderung in comp.ASS Weiterleitung des Vorgangs an Sachgebiet Finanzen zur Buchung im Kassenprogramm	Fallmanager MA TS MA TS
9	Bescheide sind über die angelegte Maßnahme abrufbar VB Ablehnung VB Antritt Beschäftigung VB Arbeitsmittel VB Bewerbungskosten VB Reisekosten VB tägliche Pendelfahrten VB tägliche Pendelfahrten Aufhebung VB tägliche Pendelfahrten ÖPNV VB tägliche Pendelfahrten EWT VB tägliche Pendelfahrten Kappung	Fallmanager/ Mitarbeiter Trägerservice

12. Schlussbestimmungen

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Handlungsanweisung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

Inkrafttreten

Diese Handlungsanweisung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft.

Bernburg (Saale), 10. Juni 2014

gez. Völksch
Betriebsleiterin

Anlage 1: Einheitlicher Handlungsrahmen

Anlage 1**Einheitlicher Handlungsrahmen**

Förderkategorie	Beschreibung	Beispiel	i.d.R. nicht zu überschreitende Förderhöhe
Bewerbungskosten	alle Kosten im Zusammenhang mit dem Bewerbungsverfahren	Bewerbung auf Stellenangebote	3,00 €
		Initiativbewerbungen	3,00 €
		Bewerbungen f. Erst- u. im Einzelfall Zweitausbildung	3,00 €
		Reisekosten	Übernahme der tatsächlichen Kosten, bei Vorstellungsgesprächen max. 130,00 €
Mobilität (siehe Bundesreisekostengesetz)	Herstellung von Möglichkeiten, vom Wohn- zum Arbeitsort zu gelangen	Monatskarte	max. 300,00 €; vorerst 1 Monat
		tägliche Pendelfahrten	pro Monat max. 300,00 €; vorerst 1 Monat
		einmaliger Antritt zur auswärtigen Arbeitsstelle	max. 300,00 €
		Kosten für auswärtige Unterbringung inkl. Familienheimfahrt	pro Monat 300,00 € inkl. 2 Heimfahrten; vorerst 1 Monat
		Umzugskosten	max. 1.500,00 €; 500,00 € f. eLb ohne eigenen Hausstand
Arbeitsmittel	Arbeitsbekleidung/ Ausrüstungsgegenstände		max. 150,00 €
Nachweise	Bescheinigungen, die für die Ausübung der berufl. Tätigkeit erforderlich sind	Berechtigungsscheine, Gesundheitsnachweise, Impfungen	tatsächliche Kosten
sonstige Kosten*		Anpassung des Erscheinungsbildes an die Anforderungen des Berufsbildes	max. 100,00 €;
		Erwerb Führerschein	Einzelfallentscheidung; max. 1.000,00 € Zuschuss durch Jobcenter bei 30% Eigenanteil eLb; Voraussetzung: Beschäftigungsverhältnis von mind. 12 Monaten in Aussicht/zugesichert

* Die Anschaffung eines PKW wird nicht aus dem Vermittlungsbudget gefördert. Im Einzelfall besteht die Möglichkeit der Darlehensgewährung bis zu einer Höhe von maximal 2.500 Euro über das Instrument der Freien Förderung (§16 f SGB II). Hierzu sollten mindestens drei gewerbliche Angebote vorgelegt werden. Auszahlung erfolgt grundsätzlich an den Verkäufer.